

Information zur Entscheidung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 25.11.21 über die Weiternutzung der pandemiebedingt zugelassenen Erweiterungen von Außengastronomieflächen

Guten Tag,

Anfang November hatten wir Sie über das weitere Vorgehen bezüglich der pandemiebedingt zugelassenen Erweiterungen Ihrer Außengastronomieflächen informiert. Demnach hätten Sie die Erweiterungen bis zum 30.11.2021 zurückbauen müssen.

In der Sitzung vom 25.11.2021 hat der Stadtrat nun allerdings beschlossen, dass die Erweiterungsflächen auch über die Wintermonate bis zum 31.3.2022 nutzbar bleiben sollen. Dies gilt für Freischankflächen auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus sowie für temporär genehmigte Erweiterungen von Wirtschaftsgärten auf Privatgrund.

Natürlich sind die aktuell geltenden infektionsschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten und wir weisen Sie in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die seit 1.12.2021 geltende Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München hin, die die 2G-Regelung auch für die Außengastronomie und zugleich eine FFP2-Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes regelt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur am Sitzplatz zulässig. Jeder Betrieb ist selbst dafür verantwortlich, dass das Personal die Gäste kontrolliert. Wir führen diesbezüglich zusammen mit der Polizei Kontrollen im gesamten Stadtgebiet durch.

Für die Erweiterungen von Freischankflächen auf öffentlichem Grund wurde zudem seitens des Stadtrats folgendes festgelegt:

- Ökostrombetriebene Heizstrahler werden pandemiebedingt letztmalig bis zum 31.03.2022 geduldet.
- Im Sinne der Anwohner*innen sind dauerhaft ungenutzte Außengastronomieflächen trotzdem abzubauen, damit der öffentliche Verkehrsgrund und insbesondere auch die Parkplätze wieder der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Die Lagerung von Mobiliar/Aufbauten auf diesen Flächen ist nicht zulässig.
- Für das Jahr 2021 werden keine Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen auf öffentlichem Grund erhoben. Es wird nun zunächst der weitere Verlauf der Corona Pandemie abgewartet, bevor im Frühjahr 2022 darüber entschieden wird, ob die Gebühren auch über den 31.12.2021 hinaus weiterhin ausgesetzt werden.

Die weiteren Ausführungen im Schreiben von Anfang November – insbesondere zu einer etwaigen Baugenehmigungspflicht und dem weiteren Prozedere zur Erstellung eines neuen Genehmigungsbescheids – haben auch weiterhin Bestand.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihre Bezirksinspektionen